

von 30 M -r jährlich zu überprüfen. Diese jährliche Überprüfungspflicht des Gerichts setzt gerade voraus, daß die Stundung für einen längeren Zeitraum — im vorliegenden Falle bis zur endgültigen Begleichung der Schuld — gewährt wird. Aufgabe des Kreisgerichts wird es daher sein, jeweils nach einem Jahr zu überprüfen, ob die Stundungsmaßnahmen noch erforderlich sind, und sodann durch Beschluß darüber zu entscheiden.

§ 48 FGB.

Eine Änderung des Erziehungsrechts kann auch allein deshalb notwendig sein, weil sich die Beziehungen des Kindes zu dem Erziehungsberechtigten wesentlich verändert haben und die Beibehaltung der bisherigen Regelung sich auf das Wohl des Kindes nachteilig auswirkt.

BG Potsdam, Urt. vom 2. August 1968 — 2 BF 43/68.

Das Erziehungsrecht für das Kind wurde im Ehescheidungsverfahren dem Vater übertragen. Da die Mutter das Kind nach der Ehescheidung mit zu sich genommen hatte, erwirkte der Vater dessen Zuführung. Diese scheiterte, da sich das 11 Jahre alte Kind der Zuführung konstant widersetzte. Obwohl danach von den Eltern eine Zwischenlösung in der Weise gefunden wurde, daß das Kind einen Urlaub mit dem Vater verlebte und diesen auch regelmäßig besuchte, hat es die Erschütterung, die der Versuch der Zuführung bei ihm auslöste, nicht überwunden. Es leidet seit dieser Zeit an Schlafstörungen.

Der Kläger — das Referat Jugendhilfe — hat beantragt, unter Abänderung des Urteils des Bezirksgerichts das Erziehungsrecht für das Kind der Mutter zu übertragen.

Der Verklagte hat Klagabweisung beantragt, da die Voraussetzungen für die Abänderung des Erziehungsrechts nicht vorlägen. Seine intensiven Bemühungen, das Kind für sich zu gewinnen, bei denen er auch staatliche Organe in Anspruch genommen habe, seien an dem Verhalten der Mutter des Kindes gescheitert. Diese habe ihren Verpflichtungen aus dem Urteil des Bezirksgerichts zuwidergehandelt und auf das Kind negativ eingewirkt.

Das Kreisgericht hat entsprechend dem Klagantrag entschieden.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Verklagten, die keinen Erfolg hatte.

Aus, den Gründen:

Eine auf § 48 FGB gestützte Klage auf Änderung der Entscheidung über das Erziehungsrecht ist begründet, wenn dies zur Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung des Kindes unabweisbar ist. Grundsätzlich soll eine einmal getroffene Entscheidung über das Erziehungsrecht für die Zeit der Minderjährigkeit des Kindes gelten, um eine kontinuierliche Erziehung und Entwicklung des Kindes zu sichern. Die Änderung des Erziehungsrechts gemäß § 48 FGB trägt daher Ausnahmecharakter. Dabei sind allein das Wohl und die Interessen des Kindes maßgebend. Die Abänderung einer Entscheidung ist dann unabweisbar, wenn andere Maßnahmen zur Änderung der Verhältnisse, aus denen heraus eine Korrektur der Entscheidung über das Erziehungsrecht geboten erscheint, nicht ausreichen oder nicht anwendbar sind.

Voraussetzung für eine Änderung des Erziehungsrechts ist nicht, daß schwere schuldhaftes Versäumnisse im Sinne des § 51 FGB vorliegen. In einem solchen Falle wäre der Entzug des Erziehungsrechts nach dieser Bestimmung zu erwägen. Die Gründe für eine Änderung des Erziehungsrechts brauchen überhaupt nicht in einer

schuldhaften Verletzung der elterlichen Pflichten zu liegen. Im Gegensatz zu der im Lehrkommentar des Familienrechts der DDR vertretenen Meinung (Anm. zu § 48) ist der Senat — auch der Auffassung, daß nicht immer nur wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen des Erziehungsberechtigten, die die Erziehungssituation des Kindes verändern, eine Abänderung der Entscheidung rechtfertigen. Die spezifischen Probleme bei einer Entscheidung über das Erziehungsrecht ergeben sich daraus, daß es hierbei nicht um Ansprüche und Rechte der Eltern geht, sondern um die Sicherstellung der persönlichen Rechte des minderjährigen Kindes, das eine eigene Persönlichkeit darstellt, eine — nicht immer voraussehbare — Entwicklung durchmacht und über ein eigenes Geistes- und Gefühlsleben verfügt. Diese Faktoren und die Änderungen, die insoweit bei dem Kinde eingetreten sind, müssen bei der Beurteilung der Unabweisbarkeit einer Abänderung der Entscheidung über das Erziehungsrecht Beachtung finden. Änderungen in den Beziehungen des Kindes zu dem Erziehungsberechtigten können daher, wenn sie solcher Art sind, daß eine ordnungsgemäße Erziehung und Betreuung durch den Erziehungsberechtigten nicht mehr gewährleistet ist und die weitere Entwicklung des Kindes durch die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands gefährdet wäre, ebenfalls die Notwendigkeit der Abänderung gemäß § 48 FGB begründen.

Die Beweisaufnahme in beiden Instanzen hat ergeben, daß sich an den Verhältnissen des Verklagten und seiner Eignung zur Wahrnehmung des ihm übertragenen Erziehungsrechts nichts geändert hat. Er wäre nach wie vor auf Grund seiner Persönlichkeit und seiner Fähigkeiten in der Lage, das Erziehungsrecht über das Kind auszuüben. Der Verklagte war stets um das Kind besorgt und ist ihm in väterlicher Liebe verbunden. Er hat auch alle Anstrengungen unternommen, um den Kontakt zu dem Kind zu vertiefen. Darüber hinaus hat er alle ihm zustehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Übersiedlung des Kindes in seinen Haushalt zu bewirken und das Erziehungsrecht voll wahrnehmen zu können.

Wesentliche Veränderungen haben sich jedoch in den Beziehungen des jetzt 12jährigen Mädchens zum Verklagten und seiner Mutter ergeben. Während das Kind zum Zeitpunkt der Ehescheidung noch keine besondere Bindung zu dem einen oder dem anderen Elternteil hatte, sondern sich mit beiden Eltern gleichermaßen verbunden fühlte, haben sich nunmehr besonders tiefe und herzliche Beziehungen zur Mutter herausgebildet, während die Bindungen zum Vater merklich lockerer geworden sind. Diese Veränderungen in den Gefühlsbeziehungen des Mädchens zu seinen Eltern waren nicht voraussehbar. Dadurch, daß das Mädchen immer bei der Mutter gewohnt hat, insofern auch engen Kontakt zu deren Eltern hatte, sich in diesem Lebensbereich wohl fühlt, hat sich das Gefühl der Geborgenheit eng mit der Person der Mutter verknüpft. Hieraus resultiert sein offen in Erscheinung getretener Wunsch, in der Geborgenheit des bisherigen Lebensbereiches, also bei der Mutter, zu bleiben, und gleichzeitig auch die Weigerung, für ständig zum Vater zu gehen. Selbst kurzzeitige Besuche beim Vater erfolgten nicht aus innerem Verlangen und Bedürfnis heraus, sondern nur weil das Kind dazu angehalten wurde. Die dabei gezeigte Unbefangenheit beruhte auf der Gewißheit, in den mütterlichen Haushalt zurückzukehren. (Wird *im einzelnen dargelegt.*)

Selbst wenn eine mögliche Beeinflussung durch die Mutter — die nicht für bewiesen angesehen werden kann — zu einer solchen Einstellung des Kindes zum Vater beigetragen hätte, so darf die Tatsache, daß eine solche Abneigung vorhanden ist, nicht übersehen werden. Vielmehr ist dem gegenwärtigen objektiven